

§ 4 Stmk. GN Anspruch auf Nebengebührensulage zum Ruhegenuß

Stmk. GN - Steiermärkisches Gemeinde-Nebengebührensulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Dem Beamten, der anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührensulage zum Ruhegenuß.

(2) Die Nebengebührensulage zum Ruhegenuß gilt als Bestandteil des Ruhebezuges.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at